



Merkblatt vom 26. März 2025

## **Ende der vektorfreien Periode der Blauzungenkrankheit per 31.03.2025: Impfung wird dringend empfohlen**

### Das Wichtigste in Kürze:

- Die vektorfreie Periode der Blauzungenkrankheit endet am 31. März 2025
- Tierhaltenden wird dringend empfohlen, ihre Tiere gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen
- Der Veterinärdienst Schweiz verhängt keine Sperrmassnahmen mehr bei Infektionen mit BTV-3 oder BTV-8
- Jeder Verdacht einer Infektion muss einem Tierarzt oder einer Tierärztin gemeldet werden. Bis zum Vorliegen der Testresultate dürfen keine Tiere verstellt werden

### **Vorsicht vor der Blauzungenkrankheit – das müssen Sie wissen:**

- Die Blauzungenkrankheit ist eine Viruserkrankung der Wiederkäuer und Kameliden, die durch Mücken (Gnitzen) übertragen wird.
- Mit den steigenden Temperaturen nimmt die Mückenaktivität wieder zu. Das Risiko der Übertragung des Blauzungenvirus steigt. Eine Infektion kann zu massiven Schäden in betroffenen Tierhaltungen führen.
- Die Impfung ist die beste Möglichkeit, um schwere Krankheitsverläufe, Todesfälle und damit wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Wer seinen Tierbestand noch nicht gegen die Blauzungenkrankheit geimpft hat, dem wird dringend empfohlen, dies zu tun.
- Massnahmen zur Reduktion des Mückenbefalls gemäss den «[Technischen Weisungen](#) über den Schutz von Tieren vor Vektoren der Blauzungenkrankheit und der epizootischen hämorrhagischen Krankheit»<sup>1</sup> können helfen, die Tiere vor einer Infektion zu schützen.
- Am 31. März 2025 endet die seit dem 1. Dezember 2024 geltende vektorfreie Periode.
- Aufgrund der national und international weiten Verbreitung der Serotypen BTV-3 und BTV-8 wird der Veterinärdienst Schweiz bei einer Infektion mit diesen Serotypen keine Sperrmassnahmen mehr über betroffene Betriebe verhängen.
- Tierhaltende müssen jeden Verdacht auf Blauzungenkrankheit aber umgehend einem Tierarzt oder einer Tierärztin melden. Bis zum Vorliegen der Resultate müssen sie die nötigen Vorkehrungen treffen, um eine Seuchenverschleppung zu verhindern. Dies bedeutet insbesondere, dass keine Tiere verstellt werden dürfen.

<sup>1</sup> [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Tiere > Tierseuchen > Übersicht Tierseuchen > Blauzungenkrankheit > Gesetzgebung > [Technische Weisungen über den Schutz von Tieren vor Vektoren der Blauzungenkrankheit und der epizootischen hämorrhagischen Krankheit](#)